



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

GZ. BMF-112703/0054-I/4/2004

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon: +43 (1) 514 33 1471
Internet: Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf einer 7. Novelle zum Führerscheingesetz – Vormerksystem; Stellungnahme des BMF (Frist: 19.11.2004)

Zu dem vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erstellten und mit Note vom 20. Oktober 2004, Zl. BMVIT-170.706/0002-II/ST4/2004, zur Begutachtung versendeten gegenständlichen Gesetzesentwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

12. November 2004

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

GZ. BMF-112703/0054-I/4/2004

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon: +43 (1) 514 33 1471
Internet: Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf einer 7. Novelle zum Führerscheingesetz – Vormerksystem; Stellungnahme des BMF (Frist: 19.11.2004)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus budgetrechtlichen Gesichtspunkten besteht gegen den vorliegenden Gesetzesnovellenentwurf unter der Voraussetzung, dass der zusätzliche Aufwand im Zusammenhang mit dem Vormerksystem im Rahmen der vorhandenen Budget- und Personalkapazitäten abgedeckt werden kann, kein Einwand.

Aus inhaltlicher Sicht erscheinen dem Bundesministerium für Finanzen die von der Bundesrechenzentrum GmbH, die als Dienstleister für die Automatisierungen aufgrund des Führerscheingesetzes tätig ist, vorgetragene und nachstehend wiedergegebene Bedenken und Anregungen unterstützenswürdig:

Zu § 7 Abs. 7 und § 16 Abs. 9 sollte eine Determinierung in Erwägung gezogen werden, mittels welchen Verwaltungsaktes und in welcher Form die Verständigung der Hauptwohnsitzbehörde erfolgen soll. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz sollte dabei eine bestmögliche technische Unterstützung durch die Nutzung der bestehenden Kommunikationsmöglichkeiten vorgesehen werden. Zu § 30a Abs. 6 wurde etwa in den Erläuterungen die Nutzung des elektronischen Weges (E-Mail) als zulässiger Verständigungsweg bezeichnet.

Zur in §30a Abs. 1, letzter Satz vorgeschriebenen Verständigung des Lenkers von der Eintragung und den sich daraus ergebenden Folgen wird in den Erläuterungen ausgeführt,

dass diese Verständigung im Falle eines Bescheides durch die Verwaltungsstrafbehörde bereits als Zusatz im Bescheid erfolgen kann. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob eine Online-Eintragung der jeweiligen Verwaltungsstrafbehörde in das Führerscheinregister vorgesehen werden kann. Dies hätte neben der Möglichkeit, das zu § 7 Abs. 7 und § 16 Abs. 9 aufgezeigte Kommunikationsproblem bestmöglich zu lösen, den Vorteil, dass die jeweils zuständige Verwaltungsstrafbehörde auch im Fall örtlich unterschiedlicher Zuständigkeiten jeweils den aktuellen Überblick hätte. Für den betroffenen Lenker würde dies darüber hinaus bedeuten, dass ihm in jedem Fall bereits mit dem Bescheid der Verwaltungsstrafbehörde der aktuelle Eintragsstand mitgeteilt werden kann, über welchen ansonsten unter Umständen erst die Hauptwohnsitzbehörde verfügen würde.

Zum Inkrafttreten (§ 43 Abs. 14) wird angeregt, auf die noch notwendigen technischen Umstellungsarbeiten für den Produktionsbetrieb einschließlich der Klärung allenfalls in diesem Zusammenhang auftretender rechtlicher und organisatorischer Fragestellungen ausreichend Bedacht zu nehmen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet

12. November 2004

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: